

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 85/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt
am 8. Januar 1971

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin 31,
Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. November 1970 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s,
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1970 und das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 19. Oktober 1967 aufgehoben.

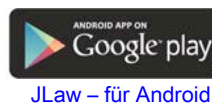
Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist 1918 geboren. Seit 1937 war sie als kaufmännische Angestellte, KassiererIn und Buchhalterin berufstätig. 1944 hat sie geheiratet. Seit März 1958 leidet ihr Ehemann an einer Psychose. Im Januar 1963 wurde ihr nach über 25-jähriger Tätigkeit von ihrer Firma gekündigt. Seitdem lebt das Ehepaar im wesentlichen von Sozialhilfe. Im März 1963 beantragte die Klägerin, ihr eine Rente zu gewähren, weil sie wegen eines Erschöpfungszustandes und wegen Kopf- und Nervenschmerzen keiner Arbeit mehr nachgehen könne.

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 15. August 1963 ab. Daraufhin erhob die Klägerin Klage. Das Sozialgericht (SG) Frankfurt verurteilte die Beklagte aufgrund weiterer ärztlicher Untersuchungen durch Urteil vom 19. Oktober 1967 zur Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. März 1963 an. Es hielt die Klägerin für erwerbsunfähig, weil sie nach den Gutachten der Ärzte Dr. H. und H. M. infolge einer schweren Erschöpfung und einer schweren Depression nicht mehr imstande sei, einer Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit noch nachzugehen. Dem stehe auch nicht entgegen, daß sie ein ihr angebotenes Heilverfahren abgelehnt habe.

Auf die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) ein weiteres Gutachten von dem Oberarzt und Privatdozent Dr. K. von der Neurologischen Klinik des Krankenhauses Nordwest in Frankfurt (Main) vom 17. September 1969 eingeholt. Er gelangte zu dem Ergebnis, ein wesentlicher krankhafter organischer Befund sei nicht zu erheben. Psychopathologisch finde sich zwar ein etwas gestörter Kontakt sowie

eine Stimmungs-Affektlabilität. Eine Depression, eine Antriebsverlangsamung, eine Antriebshemmung oder ähnliches ließe sich jedoch nicht nachweisen, allerdings auch nicht ausschließen. Das gesamte Bild sei recht komplex. Bei dem Ehemann habe sich offensichtlich eine Art Kampfparanoia entwickelt, die auf die Klägerin induzierend wirke, so daß man fast von einer "Folie à deux" sprechen könne. Anders seien die wiederholten Ablehnungen des Heilverfahrens nicht zu erklären. Die Gesamtverfassung beider Eheleute sei so eng miteinander verknüpft, daß man den Gesundheitszustand der Klägerin nicht isoliert betrachten könne. Sie befinde sich in einer tiefgreifenden Konfliktsituation, aus der sie sich mit eigenen Kräften nicht befreien könne. Eine eindeutige Distanzierung zu den paranoiden Ideen und Verhaltensweisen ihres Ehemannes würde zwangsläufig bedeuten, daß sie in den Kreis - wahnhaft vermuteter - Gegner einbezogen würde, damit würde das eheliche Zusammenleben nicht mehr möglich sein. Aufgrund ihres Gesundheitszustandes könne die Klägerin noch ganztägig leichte Arbeiten mit kurzen Pausen im Sitzen und Umhergehen verrichten. Solange die Situation ihres Ehemannes nicht geklärt sei und dieser sie vollständig in Beschlag nehme, werde es jedoch kaum gelingen, sie wieder in Arbeit zu vermitteln, es sei denn, sie würde sich von ihrem Mann trennen.

Durch Urteil vom 20. Januar 1970 hat das Hessische LSG die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es führt aus, zwar sei nach dem eingeholten Gutachten des Krankenhauses Nordwest davon auszugehen, daß organische krankhafte Veränderungen, die die Klägerin hindern würden, eine ihr zuzutragbare berufliche Tätigkeit noch auszuüben, nicht vorliegen. Insbesondere hätten sich auch keine krankhaften neurologischen Erscheinungen feststellen lassen. Selbst eine Neurose sei nicht gegeben. Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen befinde sich die Klägerin jedoch psychisch in einer tiefgreifenden Konfliktsituation,



die unmittelbar mit dem Zustand ihres an einer Paranoia erkrankten Ehemannes zusammenhänge. Diese Konfliktsituation stelle zwar keine Krankheit im medizinischen Sinne dar. Mit dem Bundessozialgericht (BSG) sei jedoch der Senat der Auffassung, daß seelische Störungen, die die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit eines Versicherten derart hemmen, daß sie aus eigener Kraft nicht mehr überwunden werden könnten, eine Krankheit darstellten. Wenn auch keine Neurose vorliege, so sei doch die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch den bestehenden seelischen Konflikt so beeinträchtigt, daß sie sich aus ihm aus eigener Kraft, d.h. unter einer ihr zumutbaren Willensanstrengung, nicht befreien könne. Es sei ihr insbesondere nicht zuzumuten, sich von den paranoiden Ideen und Verhaltensweisen ihres Ehemannes zu distanzieren, weil damit ein eheliches Zusammenleben nicht mehr möglich sei. Es könne von ihr nicht verlangt werden, sich nach mehr als 20-jähriger Ehe von ihrem psychisch erkrankten Mann zu trennen, der in besonderer Weise ihrer Fürsorge bedürfe. Durch die gegebene nicht beeinflussbare Konfliktsituation sei sie seit der Stellung des Rentenanspruchs daran gehindert, noch irgendeiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Unter diesen Umständen sei es auch unerheblich, daß die Klägerin sich wiederholt der Durchführung des für sie vorgesehenen Heilverfahrens entzogen habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und stellt den aus der Urteilsformel ersichtlichen Antrag. Die vom LSG angenommene Konfliktsituation stelle keine seelische Störung dar, die zum Bezug einer Rente berechtige. Abgesehen hiervon hätte das LSG, wenn es schon die Konfliktsituation als Krankheit hätte werten wollen, die Krankheit des Ehemannes näher erforschen müssen. Indem es hierzu keinerlei eigene Ermittlungen angestellt habe, habe es die §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt.



Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen,
da das angefochtene Urteil richtig sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die Berufung der Beklagten ist begründet.

Nach § 163 SGG ist das BSG an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Damit muß der Senat davon ausgehen, daß bei der Klägerin nur die vom LSG im einzelnen geschilderte Konfliktsituation vorliegt. Dieser Zustand rechtfertigt die Zubilligung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht. Nach den §§ 23, 24 SGG ist nur derjenige berufs- oder erwerbsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist, oder der aus den gleichen Gründen auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Die vom LSG angenommene Konfliktsituation ist weder eine Krankheit noch etwa ein anderes Gebrechen, auch stellt sie keine Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dar; sie beruht vielmehr auf der Erkrankung des Ehemannes der Klägerin, der sie vor die Wahl stellt, entweder auf ihn einzugehen und ihn zu pflegen mit der Folge, daß sie keiner Erwerbs-



- 6 -

tätigkeit mehr nachgehen kann, oder aber zu arbeiten mit der Folge, daß sie sich ihm entfremdet und darunter ihre Ehe leidet. Die Klägerin ist somit in Wahrheit durch persönliche Umstände daran gehindert, einer Beschäftigung nachzugehen. Daß sie die Konfliktsituation selbst nicht beeinflussen und von ihr eine Beeinflussung auch nicht erwartet werden kann, ist für sich allein keine Krankheit, sie könnte allenfalls die Ursache für eine psychoreaktive Störung, insbesondere eine Neurose sein. Eine solche lehnt das LSG aber gerade ab. Es führt in diesem Zusammenhang aus, die Klägerin sei an sich arbeitsfähig, ihr sei aber nicht zuzumuten, nach mehr als 20-jähriger Ehe sich von den paranoiden Ideen und Verhaltensweisen ihres Ehemannes zu distanzieren und damit ihre Ehe zu gefährden. Damit ist die Rechtsprechung des BSG zur Frage, wann eine Neurose Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bedingt, hier nicht zu verwerten. Die bei der Klägerin bestehende Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit durch die Erkrankung ihres Ehemannes fällt nicht in den Risikobereich der gesetzlichen Rentenversicherung, sie erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 23 oder 24 AVG.

Damit erweist sich bereits aus den genannten Gründen die Revision der Beklagten als begründet, so daß es nicht noch eines Eingehens darauf bedurfte, ob die von ihr vorgebrachten Verfahrensrügen durchgreifen.

-7-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)